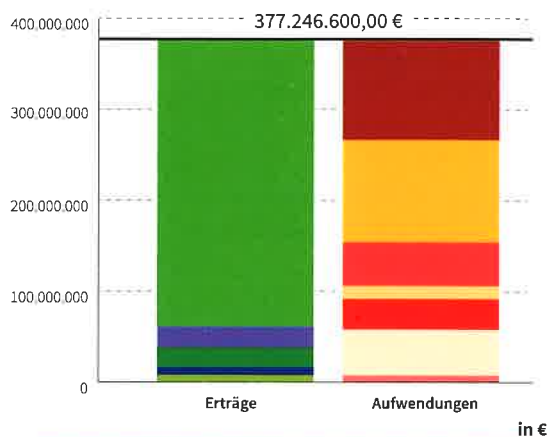


DER HAUSHALT DER DIÖZESE REGENSBURG KdÖR IN ZAHLEN



**BISTUM
REGENSBURG**

Erträge und Aufwendungen – Planzahlen für den Haushalt 2022



Erträge

Kirchensteuer	315.870.000,00
Staats- und sonstige Zuschüsse	23.426.800,00
Pfründe und Vermögenserträge	21.220.800,00
sonstige Erträge	8.739.800,00
Rücklagenveränderung	7.989.200,00
Gesamt	377.246.600,00

Aufwendungen

Personalaufwendungen	109.837.100,00
Haushaltszuschüsse	112.854.200,00
Investitionszuschüsse	48.176.500,00
Verbandsabgaben	14.320.900,00
Versorgungszuschüsse	33.700.000,00
sonstige Aufwendungen	50.551.000,00
Vermögensaufwendungen	7.806.900,00
Rücklagenveränderung	0,00
Gesamt	377.246.600,00

Saldo **0,00**

**Haben Sie noch Fragen?
Dann treten Sie gerne mit uns in Kontakt:**

Katholisches Kirchensteueramt im Bistum Regensburg
Erhardigasse 3
93047 Regensburg

Mail: kirchensteueramt@bistum-regensburg.de

Impressum

Herausgeber Bischöfliches Ordinariat
Kontakt Niedermünstergasse 1,
93047 Regensburg

Fotografie Adobestock
Gestaltung creativconcept werbeagentur GmbH



**WAS GESCHIEHT MIT
MEINER KIRCHENSTEUER?**

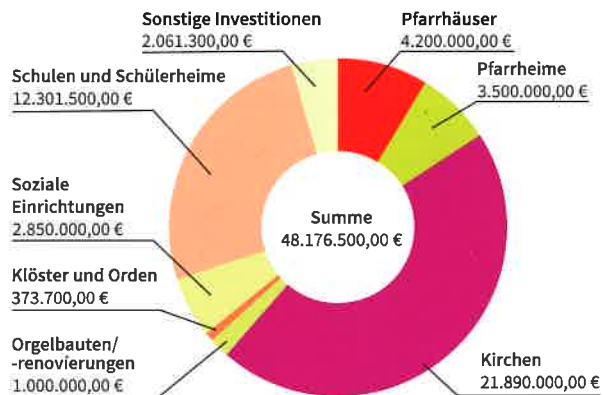
Zahlen – Fakten – Wissenswertes

WISSENSWERTES ZUR KIRCHENSTEUER

Geplante Erträge und Aufwendungen der Diözese Regensburg KdÖR im Haushaltsjahr 2022

Bereiche	Erträge (in €)	Aufwendungen (in €)	Saldo Erträge / Aufwendungen (in €)
Diözesanleitung	2.059.400,00	39.933.100,00	-37.873.700,00
Allgemeine Seelsorge	18.166.100,00	190.853.600,00	-172.687.500,00
Besondere Seelsorge	888.100,00	12.701.400,00	-11.813.300,00
Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst	17.201.900,00	45.835.200,00	-28.633.300,00
Soziale Dienste	560.400,00	21.140.600,00	-20.580.200,00
Über-, außerdözesane und überpfarrliche Aufgaben	841.100,00	16.439.500,00	-15.598.400,00
Finanzen und Versorgung	13.528.400,00	43.436.800,00	-29.908.400,00
Steuern	316.012.000,00	6.906.400,00	309.105.600,00
Summe	369.257.400,00	377.246.600,00	-7.989.200,00

Für das Haushaltsjahr 2022 sind folgende Investitionszuschüsse geplant



Wie errechnet sich die Kirchensteuer?

Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Bayern mit einem Umlagesatz in Höhe von 8 % erhoben.



Kann die entrichtete Kirchensteuer steuerlich geltend gemacht werden?

Ja! Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe über die Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar. Somit reduziert sich die zu zahlende Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag.



Wer muss Kirchensteuer zahlen?

Nur wer mit Einkommensteuer belastet ist, muss auch Kirchensteuer entrichten. Soweit keine Einkommensteuer zu entrichten ist (beispielsweise bei Arbeitslosen oder Geringverdienern) fällt auch keine Kirchensteuer an.

Durch den Grundfreibetrag (für 2022: 9.984 Euro) und den Kinderfreibetrag (für 2022: 8.388 Euro je Kind) wird erst Kirchensteuer fällig, wenn diese Einkommensgrenzen überschritten sind. Sofern bei Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, wird über § 51a Abs. 2 EStG hinsichtlich der Kirchensteuer gesetzlich geregelt, dass die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer durch die Kinderfreibeträge zusätzlich vermindert wird.



Sind Mitarbeiter im kirchlichen Dienst von der Kirchensteuer befreit?

Nein. Alle Beschäftigten der Kirche sind kirchensteuerpflichtig. Auch Bischöfe und Priester.



Werden Einnahmen und Ausgaben von unabhängiger Seite kontrolliert?

Ja. Dafür sorgt unter anderem der Diözesansteuerausschuss, der sich mehrheitlich aus fachkundigen Laien und Priestern zusammensetzt. Dieser Ausschuss verabschiedet den Haushalt. Darüber hinaus prüfen unabhängige Wirtschaftsprüfer die Einhaltung und Durchführung des Haushalts.



Wo ist die Kirchensteuer gesetzlich geregelt?

Die Erhebung der Kirchensteuer wird in Deutschland seit 1919 durch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Verfassung garantiert, nicht zuletzt als Ersatz für die beschlagnahmten Kirchengüter während der Säkularisation (Reichsdeputationshauptschluss 1803). Das Grundgesetz hat diese Regelung mit dem Art. 140 GG übernommen. Die Kirchensteuergesetze der Länder, die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse bilden im Einzelnen die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer.